

**VIERTE SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG
WIRTSCHAFTSINFORMATIK MIT DEM ABSCHLUSS
BACHELOR OF SCIENCE
AN DER
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

Vom 21. Januar 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-101)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 855), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2006 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-4), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24 Auslaufendes Prüfungsangebot

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Verweis auf „Art. 50 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20, 21 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG)“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach der Abkürzung „Abs.“ der Passus „3 und“ eingefügt.

3. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

4. In § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Fristen zur Wiederholung der Fachprüfungen oder der Thesis gemäß Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 2 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.“

5. Es wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24 Auslaufendes Prüfungsangebot

(1) Im Zuge der strukturellen Umstellung dieses Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik (auf Grundlage dieser Prüfungsordnung) auf den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (auf Grundlage der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28. September 2007 in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) vom 17. April 2008 in den jeweils geltenden Fassungen) mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 werden folgende Prüfungen dieses Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik nur noch über einen bestimmten Zeitraum angeboten.

(2) ¹Bis zum Ende des Sommersemesters 2009 werden alle Bachelor-Prüfungen in der bisherigen Form und in den bisherigen Zeiträumen (jeweils am Ende der Vorlesungszeit) absolviert. ²Ab dem Wintersemester 2009/10 werden die Prüfungen entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 28. September 2007 sowie den hieran anknüpfenden fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) vom 17. April 2008 abgelegt. ³Hierbei gelten folgende Einzelregelungen:

1. Prüfungen für das Teilgebiet „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ gemäß § 18 Abs. 2 werden nicht mehr angeboten.
2. Prüfungen für das Teilgebiet „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung im Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
3. Prüfungen für die Teilgebiete „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Analysis)“ und „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Lineare Optimierung)“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfungen in den Modulen „Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 1“ und „Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 2“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
4. Prüfungen für das Teilgebiet „Grundlagen der Programmierung“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Sommersemester 2010 letztmalig angeboten.
5. Im Prüfungsfach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung werden die Prüfungen wie folgt durchgeführt:
 - a) Prüfungen in dem Teilgebiet „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ werden als Prüfung des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - b) Prüfungen in dem Teilgebiet „Produktion“ werden als Prüfung des Moduls „Beschaffung, Produktion, Logistik - Grundlagen“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.

- c) Prüfungen in dem Teilgebiet „Kostenrechnung“ werden als Prüfung des Moduls „Interne Unternehmensrechnung und -steuerung (Managerial Accounting)“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - d.) Prüfungen in dem Teilgebiet „Investition und Finanzierung“ werden als Prüfung des Moduls „Grundzüge der Investition und Finanzierung“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - e) Prüfungen in dem Teilgebiet „Bilanzen“ werden als Prüfung des Moduls „Externe Unternehmensrechnung (Financial Accounting)“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - f) Prüfungen in dem Teilgebiet „Marketing“ werden als Prüfung des Moduls „Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
6. Im Prüfungsfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung werden die Prüfungen wie folgt durchgeführt:
- a) Prüfungen in dem Teilgebiet „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ werden als Prüfung des gleichnamigen Moduls im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
 - b) Prüfungen in dem Teilgebiet „Mikroökonomie“ werden als Prüfungen der Module „Mikroökonomik 1“ und „Mikroökonomik 2“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Note wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse gebildet.
 - c) Prüfungen in dem Teilgebiet „Makroökonomie“ werden als Prüfungen der Module „Makroökonomik 1“ und „Makroökonomik 2“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt. Die Note wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse gebildet.
 - d) Prüfungen in dem Teilgebiet „Wirtschaftspolitik“ werden als Prüfung des Moduls „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
7. ¹Prüfungen in dem Teilgebiet „Privatrecht“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfungen der Module „Einführung in die Rechtswissenschaft für Wirtschaftswissenschaftler“ und „Gesellschafts- und Handelsrecht“ im Studienfach Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt. ²Die Note wird in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Prüfungsergebnisse gebildet.
8. Die Prüfungen im Teilgebiet „Programmierkurs C“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Sommersemester 2010 letztmalig angeboten.

9. ¹Die Prüfungen im Teilgebiet „Grundlagen der Web-Programmierung“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Sommersemester 2010 letztmalig angeboten. ²Die Prüfungen im Teilgebiet „begleitende Übung datenbankbasierter Internetanwendungen“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Wintersemester 2009/2010 letztmalig angeboten. ³Sofern der Prüfling bis zum Ende des Sommersemesters 2010 nicht die Prüfungen in beiden Teilgebieten erfolgreich abgelegt hat, gilt folgende Regelung:
⁴Ab dem Wintersemester 2010/2011 werden die Prüfungen in den Fächern „Grundlagen der Web-Programmierung“ und „begleitende Übung datenbankbasierter Internetanwendungen“ gemäß § 18 Abs. 2 als Prüfung des Moduls „Web-Programmierung“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt. ⁵Aufgrund der Zusammenlegung der Fächer zählt das Modul „Web-Programmierung“ 6 ECTS-Punkte. ⁶Bis dahin erbrachte ECTS-Punkte aus einem der beiden Fächer „Grundlagen der Web-Programmierung“ und „begleitende Übung datenbankbasierter Internetanwendungen“ sind damit hinfällig.
10. Die Prüfungen im Teilgebiet „Programmierkurs Java oder Java für Fortgeschrittene“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Sommersemester 2010 letztmalig angeboten.
11. Die Prüfungen im Teilgebiet „Wirtschaftsinformatik I“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „Anwendungsorientierte Informatik“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
12. Die Prüfungen im Teilgebiet „Wirtschaftsinformatik II“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „Informationssysteme“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
13. Die Prüfungen im Teilgebiet „Wirtschaftsinformatik III“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „Informationsverarbeitung in Unternehmen“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
14. Prüfungen für das Teilgebiet „begleitende Übung Datenbanken“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Sommersemester 2010 letztmalig angeboten.
15. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „Einführung in das Medienrecht, einschließlich Markenrecht“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „IT-Recht“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
16. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (eine zweistündige Fachvorlesung im Pflichtfach ABWL)“ gemäß § 18 Abs. 2 werden bis einschließlich zum Ende des Sommersemesters 2012 angeboten.
17. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „begleitende Übung Supply Chain Management“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „Supply Chain Management“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
18. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „Simulation dynamischer Systeme“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „Prozess- und Systemmodellierung“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
19. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „begleitende Übung Electronic Commerce“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Sommersemester 2010 letztmalig angeboten.

20. Prüfungen in dem Teilgebiet „Wirtschaftsstatistik“ gemäß § 18 Abs. 2 werden nicht mehr angeboten.
21. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „begleitende Übung Zwischenbetriebliche Prozessabwicklung“ gemäß § 18 Abs. 2 werden im Sommersemester 2010 letztmalig angeboten.
22. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „Praktikum Betriebswirtschaftliche Prozesse - Logistik“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „Geschäftsprozesse“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
23. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „Praktikum Betriebswirtschaftliche Prozesse - Rechnungswesen“ gemäß § 18 Abs. 2 werden als Prüfung des Moduls „Forward and Reverse Business Engineering“ im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) in den in diesem Studiengang in dessen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungszeiträumen abgelegt.
24. Die Prüfungen in dem Teilgebiet „Betriebswirtschaftliches Praktikum in VULCAN“ gemäß § 18 Abs. 2 werden bis einschließlich zum Ende des Sommersemesters 2012 angeboten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Dezember 2009.

Würzburg, den 21. Januar 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 21. Januar 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Januar 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2010.

Würzburg, den 22. Januar 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel